**Feststellung gem. § 5 UVPG**

**(OtRa Energie GmbH & Co. KG, Bergen)**

**Bek. d. GAA Celle v. 16.03.2022 – CE 002977797-20-061-02**

Die OtRa Energie GmbH & Co. KG, Hinterm Dorf 8 a, 29303 Bergen, hat mit Schreiben vom 06.09.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage am Standort in 29303 Bergen, Dahlbrücke 2, Gemarkung Sülze, Flur 2, Flurstück 95 und 96/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 und Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter.
Der Einwirkbereich des Vorhabens erstreckt sich auf Teile des Landschaftsschutzgebiets LSG CE 00025 „Südheide im Landkreis Celle“ und des FFH- und Landschaftsschutzgebietes Örtze.

Wie in den Antragsunterlagen (Formular 1.2, Kurzbeschreibung) dargestellt, entweichen aus dem Substrat, dass in dem neuen Gärrestbehälter gelagert wird, keine Gase. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass damit keine gasförmigen Stickstoffverbindungen aus dem Substrat entweichen. Wenn ausgehend von der beantragten baulichen Anlage keine zusätzliche Stickstoffdeposition zu erwarten sind, gibt es auch keine Beeinträchtigungen des FFH- und Landschaftsschutzgebietes Örtze und des Landschaftsschutzgebietes Südheide.

Durch das Vorhaben werden weder das FFH-Gebiet noch das Landschaftsschutzgebiet beeinträchtigt, da durch die Vorkehrungen des Anlagenbetreibers keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen entstehen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.